

EU-Lieferketten-Sorgfaltspflichten

Update: Juni 2023

Synoptischer Vergleich des (i) Vorschlags der Kommission (Februar 2022), (ii) des Vorschlags des Rats der Europäischen Union (November 2022) und (iii) des Vorschlags des EU-Parlaments (Juni 2023) für eine EU-Lieferkettenorgfaltspflichten-Richtlinie mit (iv) dem deutschen Lieferkettenorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Im November 2022 hat der **Rat der Europäischen Union**¹ – aufbauend auf den **Vorschlag** der **Kommission** vom 23. Februar 2022² – seinen **Vorschlag** für die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (**CSDDD** oder **CS3D** – teilweise auch, obwohl technisch falsch: **EU-Lieferkettengesetz**) vorgelegt. Der **Rechtsausschuss des EU-Parlaments** hat schließlich am 25. April 2023 – nachdem bereits im November 2022 ein Entwurf eines Berichtes³ veröffentlicht wurde – über einen umfangreichen Katalog an Änderungsvorschlägen⁴ abgestimmt und seinen finalen Bericht für einen Vorschlag des EU-Parlaments vorgelegt⁵. Das EU-Parlament hat über diesen Bericht am 31. Mai 2023 im Plenum beraten und nun am 1. Juni 2023 einen finalen Vorschlag vorgelegt⁶. Es folgen jetzt die sog. **Trilogverhandlungen** zwischen Kommission, Rat und Parlament. Deren Beginn ist derzeit für den Sommer 2023 geplant.

Dieser synoptische Vergleich stellt die wesentlichen Inhalte der Vorschläge für die CSDDD und des sich bereits seit 1. Januar 2023 in Kraft befindlichen LkSG einander gegenüber und ermöglicht damit eine Abschätzung der Entwicklungstendenz im Thema EU-Lieferketten-Sorgfaltspflichten:⁷

¹ *Rat der Europäischen Union*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, 15024/1/22 REV 1, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15024_2022_REV_1&qid=1675878812740&from=DE.

² *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), online abrufbar unter: [EUR-Lex - 52022PC0071 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071). Englischer Titel: Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD oder CS3D); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071>.

³ *Rechtsausschuss EU-Parlament*, Entwurf eines Berichtes zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), online abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plm-rep/COMMITTEES/JURI/PR/2023/04-24/1266206DE.pdf.

⁴ Die Änderungsvorschläge sind online abrufbar unter: [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2022/0051\(OLP\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2022/0051(OLP))

⁵ *Bisher soweit ersichtlich nur als „Voting List“ in englischer Sprachfassung verfügbar*, online abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2023/04-24/voting-list-corporate-due-diligence_EN.pdf.

⁶ *Europäisches Parlament*, P9_TA(2023)0209, Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), online abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.pdf.

⁷ Siehe auch die sehr nützliche Gegenüberstellung von Kommissionsvorschlag und LkSG in *Rothermels* LkSG Kommentar, Teil A. Rn. 36; <https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html>

Augenscheinlichster Unterschied der verschiedenen CSDDD-Vorschläge ist der Umfang und die Menge an Text, um den der **Vorschlag** des EU-Parlaments den ursprünglichen Vorschlag der Kommission erweitert. Im Vergleich zum **Entwurf des Berichtes** aus dem November 2022 wurde das sich daraus fast unweigerlich ergebende (nochmals) erhöhte Maß an Formalisierung aber wieder reduziert. So wurden noch im Berichtsentwurf die **Bezugspunkte der Sorgfaltspflichten** neben den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen um die Belange der *Good Governance* (bzw. im Wording des Vorschlags: *verantwortungsvolle Unternehmensführung*) erweitert. Hiervon wurde sich bereits im finalen Bericht wieder verabschiedet. Zwischen dem finalen Bericht und dem angenommenen Vorschlag des EU-Parlaments wurden nur wenige Streichungen vorgenommen, am prominentesten ist aber sicherlich die Streichung der persönlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Unternehmensleitung im Hinblick auf die Durchführung der Sorgfaltspflichten. Hinsichtlich des **Anwendungsbereichs** verfolgt das EU-Parlament auch weiterhin den ambitioniertesten Ansatz und übernimmt hier mit der Zurechnung der Arbeitnehmer zu der *obersten Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe* das Konzept der Arbeitnehmer-Zurechnung zur Obergesellschaft aus dem LkSG (s.u. detailliert aufgezeigt).

Der etwas schlankere Vorschlag des **Rats der Europäischen Union** bewegt sich dagegen an einigen Stellen in Richtung des LkSG – etwa in Gestalt der neu gewählten Begrifflichkeiten wie der *direkten* und *indirekten Geschäftspartner*, die den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern des LkSG angelehnt sind oder in Form der neu konzipierten *Aktivitätskette*, die sich vom Konzept der Wertschöpfungskette weg und hin zu dem der Lieferkette bewegt, indem sie die Stufe der Verwendung bzw. Nutzung der Produkte oder der Dienstleistung des Unternehmens ausnimmt.

„*ToF*“ scheint nun die noch im Kommissionsvorschlag verwendete „Qualifikation“ der **etablierten Geschäftsbeziehung**, die sich schon in dem Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des EU-Parlaments und dem Vorschlag des Rats nicht mehr finden ließ. Aus Unternehmenssicht ist dies sehr dankenswert, wäre die genaue Schwelle, an der eine Geschäftsbeziehung zu einer etablierten wird, doch eher schwer zu greifen. Durchgesetzt hat sich aber scheinbar die **Priorisierung** der tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen, die im LkSG bereits Bestandteil der Risikoanalyse ist, im Kommissionsvorschlag jedoch im Gegensatz zu dem Bericht und seinem Entwurf und dem Vorschlag des Rates noch fehlte.

Daneben wird bei Betrachtung der CSDDD-Vorschläge die **Ermittlung** der Risiken bzw. negativen Auswirkungen nach der CSDDD wohl recht sicher im Vergleich mit dem LkSG mehr Aufwand verursachen. Während nach dem LkSG die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nur dann bei den *Tochtergesellschaften* ermittelt werden müssen, wenn auf sie ein *bestimmender Einfluss* ausgeübt wird (vgl. § 2 Abs. 6 S. 3 i.V.m. 5 Abs. 1 S. 1 LkSG) und bei den *mittelbaren Zulieferern* nur, wenn entsprechende *substantiierte Kenntnis* besteht (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 LkSG), nehmen die CSDDD-Vorschläge alle Tochterunternehmen sowie die (direkten und indirekten) Geschäftspartner der Wertschöpfungs- bzw. Aktivitätskette in Bezug, sodass sich also der Umfang der Ermittlung im Vergleich zum LkSG deutlich erhöht.

Weiterhin größtes Unterscheidungsmerkmal zum LkSG bleibt die in den CSDDD-Vorschlägen vorgesehene zwingende und Vorrang genießende **zivilrechtliche Haftung**. Während sie nach dem Vorschlag des Rats insoweit eingeschränkt wird, als sie nicht mehr zur „*Überkompensation*“ berechtigen soll, sollte sie nach dem Bericht des Rechtsausschusses des EU-Parlaments dergestalt ausgeweitet werden, dass das Unternehmen etwa explizit auch für Schäden der unter seiner Kontrolle stehenden Tochter entsteht. Hiervon wurde im finalen Bericht wieder Abstand genommen. Neu ist aber seit dem Bericht des Rechtsausschusses des EU-Parlaments nun bspw. das Konzept der *sekundären Beweislast* und dass etwa *NGO's* in Zivilklagen *Parteirechte* zugesprochen werden sollen. Dies ist auch im finalisierten Parlamentsvorschlag weiter enthalten. Darüber hinaus wird die CSDDD als dem LkSG unbekanntes Element aller Voraussicht nach etwa auch **konkrete Klimaziele** einbeziehen. Sowohl der Vorschlag des Rates als auch der Vorschlag des EU-Parlaments gehen hierbei über den Kommissionsvorschlag hinaus und greifen zusätzlich das im sog. Europäischen Klimagesetz (VO (EU) 2021/1119) verankerte Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, auf.

Im Einzelnen ergeben sich zwischen den CSDDD/ CS3D-Vorschlägen vor allem folgende Unterschiede:

- Zwischen den Vorschlägen besteht Uneinigkeit, was den Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft. Während der Rat der Europäischen Union hier zumindest bis vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen gegenüber dem Kommissionsvorschlag weniger weitreichenden Ansatz verfolgt, möchte das EU-Parlament deutlich mehr Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufnehmen. Neu ist im Parlamentsvorschlag die aus dem LkSG bekannte Zurechnung nach „ganz oben“ zur *obersten Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe*.

Der Rat möchte es den Mitgliedstaaten zudem freistellen, ob sie beaufsichtigte Finanzunternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufnehmen wollen.

- Nachdem der Berichtsentwurf des Rechtsausschusses auch die *Good Governance* (bzw. verantwortungsvolle Unternehmensführung) als Anknüpfungspunkt der Sorgfaltspflichten aufgenommen hatte ist diese seit dem finalen Bericht wieder verschwunden.
- Während der Vorschlag des Rates sich hinsichtlich der in Bezug genommenen Übereinkommen dem LkSG nähert und eine Reihe (insbesondere menschenrechtsbezogene) Übereinkommen streicht, nimmt der Parlamentsvorschlag noch eine Reihe weiterer Übereinkommen auf, übernimmt aber nicht alle Vorschläge aus dem Berichtsentwurf.
- Die vom Rat vorgeschlagene sog. „*Aktivitätskette*“ entwickelt sich vom im Kommissionsvorschlag noch vorgesehenen Konzept der „*Wertschöpfungskette*“ hin zu dem aus dem LkSG bekannten Konzept der Lieferkette. Ausgenommen wird die Stufe der Nutzung/Verwendung der Produkte bzw. der Dienstleistungen des Unternehmens. Der Vorschlag des Rechtsausschusses des EU-Parlaments bleibt dagegen bei der *up-* und *downstream* umfassenden „*Wertschöpfungskette*“.
- Das Konzept der „*etablierten Geschäftsbeziehung*“ wird weder im Vorschlag des Rates noch des Parlaments weiterverfolgt.
- Nach dem Vorschlag des Rates (Art. 4a) sollen Muttergesellschaften im Namen ihrer Tochtergesellschaften, die selbst in den Anwendungsbereich der RL fallen, deren Sorgfaltspflichten erfüllen dürfen. Das war so weder in dem Berichtsentwurf noch in einem anderen Richtlinienvorschlag und ist auch in dieser Form nicht im LkSG vorgesehen⁸. Der finale Bericht des Rechtsausschusses sieht eine solche Möglichkeit nun aber ebenfalls vor und dies ist auch im Vorschlag des Parlaments enthalten.
- Der Vorschlag des Rates und des Parlaments greifen das Konzept der *Priorisierung* auf und setzen damit wie das LkSG auf einen risikobasierten Ansatz..
- Die Vorschläge des Rates und des Parlaments sehen – im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag – im Rahmen der Vermeidung sowie der Abstellung Rückausnahmen hinsichtlich der Pflicht zur Aussetzung von Handelsbeziehungen bzw. zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen vor und setzen eine vorherige Prüfung voraus, ob sich daraus schwerwiegendere Auswirkungen ergeben.
- Im Rahmen der „Behebung“ werden vom Vorschlag des EU-Parlaments auch explizit **institutionelle Anleger** und **Vermögensverwalter** in die Verantwortung genommen.

⁸ Näher hierzu *Rothermel*, LkSG, Teil C., § 4, Rn. 6; <https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html>

- Die Höchstgrenze der Geldbußen soll nach dem Parlamentsvorschlag mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens in dem der Bußgeldentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr ausmachen.
- Hinsichtlich des zivilrechtlichen Haftungsrisikos sieht nur der Vorschlag des Rats eine Klarstellung vor, dass Schadensersatzansprüche nicht zur Überkompensation führen dürfen.

Der Parlamentsvorschlag stärkt die Betroffenenrechte etwa durch Eilrechtsschutz und eine zehnjährige Verjährung.

- Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag wird im Vorschlag des Rats und des Parlaments auf eine unmittelbare Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verzichtet.

Es folgt eine ausführliche Gegenüberstellung mit Farbcode der wesentlichen Bestimmungen der Richtlinienvorschläge sowie des LkSG:

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
Anwendungsbereich	<p>Haftungsbeschränkte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (zwei Jahre nach Inkrafttreten im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, oder - (vier Jahre nach Inkrafttreten im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% dieses Nettoumsatzes in Risikosektor erwirtschaftet wurde <ul style="list-style-type: none"> - Textil- und Lederindustrie, verwandte Erzeugnisse, diesbzgl. Großhandel - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Nahrungsmitteln, Großhandel mit Tieren, Holz, landwirtschaftliche Rohstoffe, Nahrungsmittel, Getränke - Gewinnung von Rohstoffen, Verarbeitung von metallischen und nicht-metallischen Erzeugnissen, 	<p>Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (fünf Jahre nach Inkrafttreten) im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte (drei Jahre nach Inkrafttreten 1.000; vier Jahre nach Inkrafttreten 500) und weltweiter Nettoumsatz von mehr als (vier Jahre nach Inkrafttreten) 40 Mio. EUR (drei Jahre nach Inkrafttreten 150 Mio. EUR) [Unternehmen (selbst, dh. kein Abstellen auf oberste Muttergesellschaft s.u.), mit im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigten und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, aber nicht mehr als 150 Mio., können sich dazu entscheiden die Verpflichtungen erst fünf Jahre nach Inkrafttreten zu erfüllen], oder <p>das Unternehmen erreicht diesen Schwellenwert nicht, ist aber die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit (vier Jahre nach Inkrafttreten) 500 Beschäftigten (drei Jahre nach Inkrafttreten 1.000) und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR</p>	<p>Haftungsbeschränkte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (drei Jahre nach Inkrafttreten) im Durchschnitt mehr als 1.000 (vier Jahre nach Inkrafttreten 500) Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 300 Mio. EUR (vier Jahre nach Inkrafttreten 150 Mio. EUR), oder - (fünf Jahre nach Inkrafttreten) im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% dieses Nettoumsatzes in Risikosektor erwirtschaftet wurde <ul style="list-style-type: none"> - Textil- und Lederindustrie, verwandte Erzeugnisse, diesbzgl. Großhandel - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Nahrungsmitteln, Großhandel mit Tieren, Holz, landwirtschaftliche Rohstoffe, Nahrungsmittel, Getränke - Gewinnung von Rohstoffen, Verarbeitung von metallischen und nicht-metallischen Erzeugnissen, 	<p>Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz, ihren satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung gem. § 13d HGB im Inland (Deutschland) haben - in der Regel mehr als 3.000 (ab 1. Januar 2024 1.000) Arbeitnehmer im Inland (sofern Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz im Inland, werden ins Ausland entsandte Arbeitnehmer mitgerechnet) <p>Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Großhandel mit mineralischen Rohstoffen</p> <p>Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (zwei Jahre nach Inkrafttreten) Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, oder - (vier Jahre nach Inkrafttreten) Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% des weltweiten Nettoumsatzes in Risikosektor (s.o.) erwirtschaftet wurde 	<p>Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (vier Jahre nach Inkrafttreten) weltweiter Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, wovon mindestens 40 Mio. EUR (drei Jahre nach Inkrafttreten 150 Mio. EUR) in der EU erzielt wurden, einschließlich des Umsatzes, der von dritten Unternehmen erzielt wurde, mit denen das Unternehmen und/oder seine Tochterunternehmen in der Union eine vertikale Vereinbarung gegen Lizenzgebühren geschlossen haben, oder - (vier Jahre nach Inkrafttreten) das Unternehmen erreicht diesen Schwellenwert nicht, ist aber die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, wovon mindestens 40 Mio. EUR (drei Jahre nach Inkrafttreten 150 Mio. EUR) in der EU erzielt wurden einschließlich des Umsatzes, der von dritten Unternehmen 	<p>Großhandel mit mineralischen Rohstoffen</p> <p>Haftungsbeschränkte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (drei Jahre nach Inkrafttreten) Nettoumsatz von mehr als 300 Mio. EUR (vier Jahre nach Inkrafttreten 150 Mio. EUR), oder - (fünf Jahre nach Inkrafttreten) Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% des weltweiten Nettoumsatzes in Risikosektor (s.o.) erwirtschaftet wurde 	

Farbcode: ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen				
	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	Unternehmen muss in der EU geschäftlich durch Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen tätig werden	erzielt wurde, mit denen das Unternehmen und/oder seine Tochterunternehmen in der Union eine vertikale Vereinbarung gegen Lizenzgebühren geschlossen haben	Mitgliedsstaaten können bei der Umsetzung der Richtlinie Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen aus dem Anwendungsbereich ausnehmen Unternehmen muss in der EU geschäftlich durch Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen tätig werden	
Geschützte Rechtsgüter	<u>Menschenrechtliche Belange:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden - Recht auf Leben und Sicherheit - Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung - Recht auf Freiheit und Sicherheit - Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf - Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit 	<u>Menschenrechtliche Belange:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden - Recht auf Leben und Sicherheit - Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung - Recht auf Freiheit und Sicherheit - Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf - Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit 	<u>Menschenrechtliche Belange:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden - Recht auf Leben und Sicherheit - Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung - Recht auf Freiheit und Sicherheit - Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf - Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit 	<u>Menschenrechtliches Risiko:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen - Widerrechtliche Verletzung von Landrechten - Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit - Recht auf Kindeswohl - Beschäftigungsverbot für Kinder - Verbot der Kinderarbeit - Verbot der Zwangsarbeit - Sklavereiverbot - Verbot des Menschenhandels - Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht - Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung - Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht - Verbot der Herbeiführung von messbaren Boden-, Gewässer und Luftverunreinigungen, die die Gesundheit schädigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich einer angemessenen Entlohnung, die einen angemessenen Lebensunterhalt, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sicherstellt; umfasst auch das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen für Selbständige und Kleinbetriebe - Recht auf angemessenen Lebensstandard - Recht auf Kindeswohl - Beschäftigungsverbot für Kinder - Verbot der Kinderarbeit - Verbot der Zwangsarbeit - Sklavereiverbot - Verbot des Menschenhandels - Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht - Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung - Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht - Verbot der Herbeiführung von Boden-, Gewässer und Luftverunreinigungen, die die Gesundheit schädigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit - Recht auf Kindeswohl - Beschäftigungsverbot für Kinder - Verbot der Kinderarbeit - Verbot der Zwangsarbeit - Sklavereiverbot - Verbot des Menschenhandels - Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht - Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung - Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht - Verbot der Herbeiführung von messbaren Boden-, Gewässer und Luftverunreinigungen, die die Gesundheit schädigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren - Beschäftigungsverbot für Kinder - Verbot der Kinderarbeit - Verbot von Zwangsarbeit - Sklavereiverbot - Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns - Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern - Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen <p><u>Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern - Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihr Recht, ihre freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu Eingriffen, Entscheidungen und Aktivitäten, die sich auf ihr Land, ihre Gebiete, Ressourcen und Rechte auswirken können, zu erteilen, zu ändern, zu verweigern oder zurückzuziehen <p><u>Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern - Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen <p><u>Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche 	<p>und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist</p> <p><u>Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte - Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau - Übereinkommen über die Rechte des Kindes - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker - Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören - Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, 	<p>oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau - Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen - Übereinkommen über die Rechte des Kindes - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker - Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören - Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten - Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, 	<p>oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</p> <p>Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung</p> <p>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</p> <p>Übereinkommen über die Rechte des Kindes</p> <p>Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen</p> <p>Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker</p> <p>Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören</p> <p>Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit - Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik - Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation: <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit - Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 	<p>zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, 2003 - OECD-Antikorruptionskonvention, 1997 - Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit - Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989 (Nr. 169) - Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155) - Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik - Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation: <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit - Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 	<p>zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität</p> <p>Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit</p> <p>Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation: <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit - Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 	<ul style="list-style-type: none"> - Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation: <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit - Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 	<p>1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 	<p>1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 	<p>1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 - Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf - Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung - Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 	<p>1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf - Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung - Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 	<p>1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf - Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung - Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 	<p>1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf - Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung - Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p><u>Umweltbezogene Belange und Über-einkommen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erforderliche Maßnahmen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020, einschließlich des Protokolls von Cartagena und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen - Verbot des internationalen Handels mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) 	<p><u>Umweltbezogene Belange und Über-einkommen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung, nachteilige Auswirkungen auf eine der folgenden Umweltkategorien zu ermitteln und zu verhindern, zu mindern oder zu bekämpfen <ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel; - Verlust der biologischen Vielfalt; - Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung - Verschlechterung von Land-, Meeres- und Süßwasserökosystemen; - Entwaldung; - übermäßige Inanspruchnahme von Material, Wasser, Energie und sonstigen natürlichen Ressourcen; - schädliche Erzeugung und unsachgemäße Entsorgung von Abfall, einschließlich gefährlicher Stoffe - Erforderliche Maßnahmen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020, einschließlich des Protokolls von Cartagena und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen - Verbot des internationalen Handels mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) 	<p><u>Umweltbezogene Belange und Über-einkommen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erforderliche Maßnahmen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020, einschließlich des Protokolls von Cartagena und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen - Verbot des internationalen Handels mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) 	<p><u>Umweltbezogene Risiken und Über-einkommen:</u></p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) - Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen - Verbot der Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (UNEP/FAO) - Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll) - Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) - Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen - Verbot der Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (UNEP/FAO) - Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll) - Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens - Verpflichtung die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Pariser Abkommens einzuhalten - Verhinderung der Verschmutzung der Meere (UNCLOS) - Recht auf Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Übereinkommen) - Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Wasserkonvention) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) - Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen - Verbot der Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (UNEP/FAO) - Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll) - Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens - Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbeübereinkommen) - Schutz von Feuchtgebieten (Ramsar) - Verhinderung der Verschmutzung der Meere (UNCLOS) - Schutz vor Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) - Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen - Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
Farbcode:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen 			
Relevante Begriffsbestimmungen	<p>Geschäftsbeziehung = eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“),</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen das Unternehmen Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen bietet, oder - die für das Unternehmen oder in dessen Namen mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben <p>Etablierte Geschäftsbeziehung = eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt</p> <p>Wertschöpfungskette = Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von</p>	<p>Geschäftsbeziehung = eine direkte oder indirekte Beziehung eines Unternehmens zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer, oder jedem anderen Rechtssubjekten („Partner“) in seiner Wertschöpfungskette</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen das Unternehmen Finanzdienstleistungen, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen bietet, oder - die für das Unternehmen oder in dessen Namen mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäfts-Geschäftstätigkeiten ausüben <p>[Konzept der etablierten Geschäftsbeziehung entfällt]</p> <p>Wertschöpfungskette =</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten, im Zusammenhang mit der Produktion, dem Entwurf, der 	<p>Geschäftspartner = eine juristische Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens geschlossen hat oder für die das Unternehmen Dienstleistungen erbringt („direkter Geschäftspartner“), oder - die kein direkter Geschäftspartner ist, die jedoch mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausübt („indirekter Geschäftspartner“) <p>Geschäftsbeziehung = eine Beziehung des Unternehmens zu seinem Geschäftspartner [Konzept der etablierten Geschäftsbeziehung entfällt]</p> <p>Aktivitätskette =</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens 	<p>Unmittelbarer Zulieferer = ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind</p> <p>Mittelbarer Zulieferer = jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind</p> <p>Lieferkette = bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens	<p>Beschaffung, der Gewinnung, der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen eines Unternehmensprodukts und der Entwicklung eines Unternehmensprodukts oder der Entwicklung oder Erbringung einer Dienstleistung sowie die daran beteiligten Unternehmen, und, und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Vertrieb, dem Transport, der Lagerung und der Abfallbewirtschaftung von Produkten eines Unternehmens oder der Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung des Produkts durch den einzelnen Verbraucher, und die daran beteiligten Einrichtungen 	<p>im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung, der Lagerung und Entsorgung des Produkts, einschließlich der Demontage, des Recycling, der Kompostierung oder Deponierung, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben; davon ausgenommen ist die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher und der Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung und die Entsorgung des Produkts, wenn das Produkt der Ausfuhrkontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial unterliegt, nachdem die Ausfuhr des 	<p>In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, - das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und - das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
			Produkts genehmigt wurde	
Welche Sorgfaltspflichten gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugspunkt Menschenrechte und Umwelt - Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik - Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen - Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes - Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens - Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht - öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugspunkt Menschenrechte und Umwelt [Berichtsentwurf nannte hier noch gute Unternehmensführung] - Einbeziehung der risikobasierten Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik - Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen - Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen nach gesondertem Behebungsverfahren - Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes - ggfs. Priorisierung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen - Einrichtung oder Beteiligung an einem Verfahren zur Meldung und außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden - Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht - öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugspunkt Menschenrechte und Umwelt - Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme - Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen - Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes - Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens - Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht - öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugspunkt Menschenrechte und Umwelt - Einrichtung eines Risikomanagements - Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit - Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen - Abgabe einer Grundsatzerklärung - Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern - Ergreifen von Abhilfemaßnahmen - Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens - Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern - Dokumentation und Berichterstattung

Farbcode:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen 				
	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		- sinnvolle Konsultation und Einbindung der betroffenen Interessengruppen		
Sorgfaltspflichten auf Konzernebene		Es besteht die Möglichkeit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Tochtergesellschaften durch Mutterunternehmen Die zivilrechtliche Haftung der Tochter nach der RL bleibt hiervon unberührt	Es besteht die Möglichkeit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Tochtergesellschaften durch die Konzernmutter Die zivilrechtliche Haftung der Tochter nach der RL bleibt hiervon unberührt	Jedes Unternehmen, das Adressat des LkSG ist, muss das Gesetz erfüllen. Es gibt keinen Befreiungstatbestand für verbundene Unternehmen ⁹ Obergesellschaften mit bestimmendem Einfluss gehören die Lieferketten der entsprechenden Töchter zum eigenen Geschäftsbereich
Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik	Die Unternehmen müssen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen Die Strategie enthält: - Beschreibung des Ansatzes , den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht	Die Unternehmen müssen die Sorgfaltspflicht in alle relevanten Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen, die in Absprache mit Gewerkschafts- und Arbeitnehmervertretern und anderen Interessengruppen erarbeitet wurde , wobei besondere Aufmerksamkeit den Bedürfnissen schutzbedürftiger Interessenträger gewidmet wurde Die Strategie enthält: - Beschreibung der potentiellen und tatsächlicher negativer Auswirkungen, die das Unternehmen ermittelt	Die Unternehmen müssen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen Die Strategie enthält: - Beschreibung des Ansatzes , den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht	Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Grundsatzerklärung muss mindestens folgendes enthalten:

⁹ Näher hierzu *Rothermel*, LkSG, Teil C., § 4, Rn. 6; <https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>verfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen 	<p>hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – kurz-, mittel- und langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt, - Verhaltenskodex, in dem die Regeln, Grundsätze und Maßnahmen definiert werden, die einzuhalten und in allen relevanten Bereichen im Unternehmen und seinen Tochterunternehmen bei allen Tätigkeiten umzusetzen sind; Der Verhaltenskodex ist an den grundlegenden Werten der Union auszurichten und so zu gestalten, dass die Achtung des Unternehmens für Menschenrechte und die Umwelt sichergestellt ist - Beschreibung der Verfahren und der ergriffenen geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich der relevanten Maßnahmen zur Aufnahme der Sorgfaltspflicht in das eigene Geschäftsmodell, in die Beschäftigungspraxis und in Beschaffungsvorgänge mit Rechtssubjekten, mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, sowie der Maßnahmen zur Überwachung und Überprüfung der Tätigkeiten für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht 	<p>verfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens sowie gegebenenfalls seinen direkten oder indirekten Geschäftspartnern einzuhalten sind <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftspartner 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nachkommt, - die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und - die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferketterichtet. <p>Hat das Unternehmen substantiierte Kenntnis von Umständen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, muss das Unternehmen diese Grundsatzerklärung entsprechend aktualisieren</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	Die Strategie ist jährlich zu aktualisieren	<p>Die Strategie ist kontinuierlich zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren</p> <p>Die Unternehmen setzen eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht um, die der Wahrscheinlichkeit und dem Schweregrad ihrer potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen und ihrer spezifischen Umstände und Risikofaktoren, insbesondere der Branche und des Standorts ihrer Aktivität, der Größe und Länge ihrer Wertschöpfungskette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seinen Ressourcen und seiner Einflussmöglichkeiten angemessen und verhältnismäßig ist</p> <p>Wenn Unternehmen in Gebieten, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, in besetzten und/oder annektierten Gebieten oder in Gebieten, in denen Rechtsstaatlichkeit, Staatsführung und Sicherheit schwach sind, etwa in gescheiterten Staaten, tätig sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen und eine verstärkte konflikt sensible Sorgfaltspflicht bei ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen anwenden; dies geschieht durch eine Konfliktanalyse im</p>	<p>Die Strategie ist, sobald eine wesentliche Änderung eintritt, unverzüglich zu aktualisieren, mindestens jedoch alle 24 Monate</p> <p>Die Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründet wurden, müssen die Maßnahmen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten ergreifen und überwachen</p>	

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		Rahmen der Sorgfaltspflicht, die auf einer sinnvollen und konfliktsensiblen Einbeziehung der Interessenträger beruht und bei der die Ursachen, Auslöser und Parteien des Konflikts sowie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf den Konflikt berücksichtigt werden		
Menschenrechtsbeauftragter	Der nach der RL für nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründete Unternehmen vorgesehene Bevollmächtigte dient der Aufsichtsbehörde (nur) als Ansprechperson	Der nach der RL für nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründete Unternehmen vorgesehene Bevollmächtigte dient der Aufsichtsbehörde (nur) als Ansprechperson	Der nach der RL für nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründete Unternehmen vorgesehene Bevollmächtigte dient der Aufsichtsbehörde (nur) als Ansprechperson	Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen , etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten
Ermittlung	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen , um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln , die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen um ihre Tätigkeiten, Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen breit zu betrachten , um die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten , die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen oder denen ihrer Tochterunternehmen und denen, die mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen, ergeben, und um festzustellen, ob sie diese Auswirkungen verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen in Zusammenhang stehen	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen , um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln , die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer Geschäftspartner ergeben Für diese Zwecke können Unternehmen alle Bereiche ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer Geschäftspartner erfassen . Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser	Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln Ausweislich der Handreichung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat das Unternehmen auch bereits bei der Ermittlung der Risiken die sog.

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Die Unternehmen, die nur aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Risikosektor in den Anwendungsbereich der RL fallen, müssen auch nur die tatsächlichen und potenziell schwerwiegenden negativen Auswirkungen ermitteln, die für den jeweiligen Sektor relevant sind</p> <p>Insbesondere führen die Unternehmen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch</p>	<p>Die Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ermitteln Bereiche, in denen negative Auswirkungen mit größer Wahrscheinlichkeit auftreten und in denen die potenziellen Auswirkungen mit größer Wahrscheinlichkeit schwerwiegend sind, einschließlich der Identifizierung der einzelnen Tätigkeiten, Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen mit einem erhöhten Schadensrisiko, die unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren priorisiert werden sollten; und - führen umfassende Bewertungen der priorisierten Tätigkeiten, Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen durch, um die Art und das Ausmaß bestimmter tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen zu bestimmen <p>Insbesondere führen die Unternehmen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch</p> <p>Sofern nicht alle erforderlichen Informationen hinsichtlich der eigenen</p>	<p>Erfassung können Unternehmen eine eingehende Bewertung der Bereiche vornehmen, in denen negative Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am gravierendsten eingestuft wurden.</p> <p>Die Unternehmen, die nur aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Risikosektor in den Anwendungsbereich der RL fallen, müssen auch nur die tatsächlichen und potenziell schwerwiegenden negativen Auswirkungen ermitteln, die für den jeweiligen Sektor relevant sind</p> <p>Insbesondere führen die Unternehmen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch</p>	<p>Angemessenheitskriterien zu berücksichtigen¹⁰. Es muss also bei der Ermittlung folgendes berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, - das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht, - die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie - die Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht <p>Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer</p>

¹⁰ Siehe S. 13 der BAFA Handreichung zur Angemessenheit https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf;jsessionid=5272672C2D68155A5EBB0E046C332D2E.2_cid390?_blob=publicationFile&v=3.

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		Wertschöpfungskette verfügbar sind, hat sich das Unternehmen darüber zu erklären, welche Anstrengungen es unternommen hat, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu beschaffen, welche Gründe vorliegen, die der Beschaffung der erforderlichen Informationen entgegenstehen und welche Pläne es verfolgt, die erforderlichen Informationen in Zukunft zu beschaffen		wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes Eine Risikoanalyse muss auch vorgenommen werden, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis im Sinne des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen
Priorisierung		Die Unternehmen können in Fällen, in denen es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen zu beheben oder abzuschwächen, können Unternehmen die Reihenfolge, auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit und des Schweregrades der negativen Auswirkungen nach Priorität festlegen Die Unternehmen sind verpflichtet, nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Risikofaktoren geeignete Maßnahmen zu ergreifen	Die Unternehmen räumen den negativen Auswirkungen Priorität ein, sofern es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang anzugehen Die Priorisierung erfolgt auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit . Der Schweregrad einer negativen Auswirkung wird auf der Grundlage ihrer eigentlichen Schwere, der Zahl der betroffenen Personen oder des Ausmaßes der betroffenen Umwelt und der Schwierigkeit, die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, bewertet	Die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren Es gilt also auch bei der Gewichtung und Priorisierung folgendes zu berücksichtigen: - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, - das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,

Farbcode: <ul style="list-style-type: none"> ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen 				
	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
				<ul style="list-style-type: none"> - die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie - die Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht
Vermeidung	<p>Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen</p>	<p>Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen oder bei denen dies fehlgeschlagen ist, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen</p> <p>Priorisierung vorgesehen, s.o.</p> <p>Es sind in Fällen, in denen ein Unternehmen eine potenzielle negative Auswirkung verursachen kann, „geeignete</p>	<p>Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen und prioritär angegangen wurden oder hätten angegangen werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen zu mindern</p> <p>Bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen ist gebührend zu berücksichtigen wo in der Aktivitätskette die potenzielle negative Auswirkung verursacht</p>	<p>Stellt das Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen</p> <p>Ausweislich der Handreichung des hat das Unternehmen im Rahmen der Angemessenheit einen Ermessensspielraum dahingehend¹¹,</p>

¹¹ Siehe S. 18 der BAFA Handreichung zur Angemessenheit https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf;jsessionid=5272672C2D68155A5EBB0E046C332D2E.2_cid390?__blob=publicationFile&v=3.

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		<p>Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, eine potenzielle negative Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen. In Fällen, in denen ein Unternehmen zu einer negativen Auswirkung beitragen kann, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, den Beitrag zu der Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen, indem die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens bei anderen verantwortlichen Parteien genutzt oder verstärkt werden, um die potenzielle negative Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen. In Fällen, in denen die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens durch seine Geschäftsbeziehungen zu anderen Einrichtungen direkt mit einer negativen Auswirkung verbunden sein können, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf die verantwortlichen Parteien zu nutzen oder zu verstärken, um die potenzielle negative Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen und um das Unternehmen zu beeinflussen, das die Auswirkung verursacht</p>	<p>wurde und ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf diesen Geschäftspartner zu nehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - welche der aufgezählten Maßnahmen sie konkret implementieren, - ob sie im Einzelfall andere als die gesetzlich genannten Maßnahmen ergreifen, weil diese wirksamer erscheinen, - ob über die im Gesetz genannten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind und - wie sie gewählte Maßnahmen konkret umsetzen <p>Im eigenen Geschäftsbereich müssen angemessene Präventionsmaßnahmen verankert werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umsetzung der in der Grundsatz-erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen, - die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden, - die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen, - die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatz-erklärung enthaltenen

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Die Unternehmen sind verpflichtet gegebenenfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Präventionsaktionsplan zu entwickeln und umzusetzen - eine vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind - notwendige Investitionen zu tätigen 	<p>Die Unternehmen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Präventionsaktionsplan zu entwickeln und umzusetzen - es in Betracht ziehen, über vertragliche Zusicherungen eines Partners, mit dem sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, festzulegen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellt. Partner, mit denen die Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhalten, können aufgefordert werden, mit ihren Partnern, entsprechende angemessene nicht-diskriminierende und faire vertragliche Regelungen zu treffen, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind - notwendige Änderungen, Verbesserungen oder Rücknahmemaßnahmen am oder Investitionen in den eigenen Betrieb vorzunehmen, z. B. in Management-, Produktions- oder andere betriebliche Verfahren, Einrichtungen, Produkte und Produktrückverfolgbarkeit, Projekte, Dienstleistungen und Fähigkeiten - die Geschäftsmodelle und - 	<p>Die Unternehmen sind verpflichtet gegebenenfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Präventionsaktionsplan zu entwickeln und umzusetzen - eine vertragliche Zusicherung eines direkten Geschäftspartners einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellen wird, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind - erforderliche finanzielle und nicht-finanzielle Investitionen zu tätigen 	<p>Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird</p> <p>Gegenüber unmittelbaren Zulieferern müssen ebenfalls angemessene Präventionsmaßnahmen verankert werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers, - die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert, - die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen - zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers - die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde - im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts mit anderen Unternehmen 	<p>strategien anzupassen, darunter auch Beschaffungsverfahren einschließlich derjenigen Verfahren, die zum Lebensunterhalt und Einkommen ihrer Lieferanten beitragen, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, und Beschaffungsrichtlinien zu entwickeln und anzuwenden, die potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte oder die Umwelt nicht fördern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - gezielte und verhältnismäßige finanzielle und administrative Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält - sich mit einem Geschäftspartner über die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf die Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen zu verständigen, einschließlich der Bereitstellung oder Ermöglichung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Beratung, administrativer oder finanzieller Unterstützung wie etwa Krediten oder Finanzierung, wobei die Ressourcen, das Wissen und die Beschränkungen des Geschäftspartners berücksichtigt werden; - im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts mit anderen Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU zu leisten, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde - im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts mit anderen Unternehmen 	<p>Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren</p> <p>Hat das Unternehmen substantiierte Kenntnis von Umständen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, hat das Unternehmen angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind</p> <p>Das Unternehmen kann einen Vertrag mit einem Partner schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen</p>	<p>zusammenarbeiten, auch um die Fähigkeiten des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen abzustellen, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine direkte Verbindung zu Auswirkungen besteht, die in Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen auftreten, die in der Union tätig sind, können geeignete Maßnahmen eine Meldung bei der relevanten Aufsichtsbehörde umfassen, während zumutbare Anstrengungen unternommen werden, die die Auswirkung zu verhindern oder abzumildern suchen <p>Beim Vertrieb oder Verkauf eines Produkts oder bei der Erbringung einer Dienstleistung ergreifen die Unternehmen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung, die Gestaltung und die Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit dem EU-Recht in Einklang stehen und keine nachteiligen Auswirkungen haben, weder für den Einzelnen noch für die Allgemeinheit. In diesem Zusammenhang sollte besonders auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf Kinder geachtet werden.</p>	<p>zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind</p> <p>Das Unternehmen kann einen Vertrag mit einem indirekten Geschäftspartner schließen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden</p> <p>Können potenzielle negative Auswirkungen nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden, darf das Unternehmen mit dem Partner oder demjenigen aus der Wertschöpfungskette, von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht</p> <p>- die Geschäftsbeziehungen</p>	<p>Vertragliche Zusicherungen müssen von Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Sorgfaltspflicht flankiert werden</p> <p>Die vertraglichen Bestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht übertragen wird</p> <p>Wenn Unternehmen vertragliche Bestimmungen einfordern, müssen sie bewerten, ob von dem Geschäftspartner vernünftig erwartet werden kann, diese Bestimmungen einzuhalten</p> <p>Können potenzielle negative Auswirkungen nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden und hat das Unternehmen diese verursacht oder dazu beigetragen, und besteht keine realistische Aussicht auf eine Änderung darf das Unternehmen mit dem Partner oder demjenigen aus der Wertschöpfungskette, von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht als letztes Mittel mit Rücksicht auf einen verantwortungsvollen unternehmerischen Rückzug</p> <p>- die Geschäftsbeziehungen</p>	<p>Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden</p> <p>Können potenzielle negative Auswirkungen nicht vermieden oder angemessen gemindert werden, wird vom Unternehmen als letztes Mittel verlangt, dass es mit dem Geschäftspartner, in Zusammenhang mit dem bzw. von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht</p> <p>- die Geschäftsbeziehungen</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen bemüht werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden</p> <p>- Bei schwerwiegenden potenziellen negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden</p>	<p>vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder Abschwächung der Auswirkungen bemüht werden</p> <p>- Aufgrund der Schwere potenzieller negativer Auswirkungen oder wenn die Bemühungen zur Vermeidung oder Abschwächung der Auswirkungen fehlgeschlagen sind, muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden</p> <p>Vor der vorübergehenden Aussetzung der Handelsbeziehungen oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung muss das Unternehmen zunächst prüfen, ob die negativen Auswirkungen infolge der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung größer wären als die negativen Auswirkungen, die vermieden oder abgeschwächt werden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ja müssen die Unternehmen davon absehen, die Geschäftsbeziehung 	<p>vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen bemüht werden, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren. Wenn hiervon nicht berechtigterweise ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren, muss das Unternehmen die Geschäftsbeziehung beenden</p> <p>- Bei schwerwiegenden potenziellen negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen vorsehen</p>	<p>vorübergehend auszusetzen oder zu beenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die Handelsbeziehung vorübergehend ausgesetzt oder die Geschäftsbeziehung beendet, müssen die Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zu vermeiden, abzuschwächen oder zu beenden, den Geschäftspartner in angemessener Weise informieren und diese Entscheidung ständig überprüfen <p>Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit der Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung vorsehen, wobei Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, angenommen sind</p>	<p>Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen vorsehen, es sei denn es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind</p> <p>Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu negativen Auswirkungen führen würde, die schwerwiegender sind als die potenziell negativen Auswirkungen 	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
			<p>- es keine Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt (unerlässliche Produkte oder Dienstleistungen ohne die das Unternehmen erheblichen Schaden erleiden würde)</p> <p>Wird die Beziehung aufgrund dessen nicht beendet, ist dies der Aufsichtsbehörde hinreichend zu begründen</p> <p>Das Unternehmen muss dann die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, überwachen und sich um alternative Geschäftsbeziehungen bemühen</p> <p>Die Verpflichtung die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, gilt nicht für Geschäftsvereinbarungen, die das Unternehmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist geschlossen hat</p>	
Behebung	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen zu beheben	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen zu beheben	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen und prioritär angegangen wurden oder hätten angegangen werden müssen , zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, abzustellen	Im Rahmen der Angemessenheit besitzt das Unternehmen einen Entscheidungs- und Ermessenspielraum bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, müssen die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren</p>	<p>Können die negativen Auswirkungen nicht umgehend behoben werden, müssen die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen angemessen abschwächen und gleichzeitig ihre Bemühungen zur Behebung der negativen Auswirkungen fortsetzen</p> <p>Priorisierung vorgesehen, s.o.</p> <p>Es sind in Fällen, in denen ein Unternehmen eine tatsächliche Auswirkung verursacht hat, „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, das Ausmaß einer tatsächlichen negativen Auswirkung abzuschwächen und einen Schaden zu beheben. In Fällen, in denen ein Unternehmen zu einer negativen Auswirkung beitragen hat, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, den Beitrag zu der Auswirkung abzuschwächen, indem die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens bei</p>	<p>Bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen ist gebührend zu berücksichtigen wo in der Aktivitätskette die tatsächliche negative Auswirkung verursacht wurde und ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf diesen Geschäftspartner zu nehmen</p> <p>Können die negativen Auswirkungen nicht abgestellt werden, minimieren die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen</p>	<p>Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich einer konzernangehörigen Gesellschaft, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.</p> <p>Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Die Unternehmen sind zu folgenden Maßnahmen ggf. verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die negativen Auswirkungen neutralisieren oder ihr Ausmaß minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die 	<p>anderen verantwortlichen Parteien genutzt oder verstärkt werden, um die potenzielle negative Auswirkung abzuschwächen und im Ausmaß des Beitrags zur Behebung des Schadens beizutragen. In Fällen, in denen die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens durch seine Beziehungen zu anderen Einrichtungen direkt mit einer negativen Auswirkung verbunden sind, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf die verantwortlichen Parteien zu nutzen oder zu verstärken, um die negative Auswirkung abzuschwächen. Ein Unternehmen, das direkt mit einer negativen Auswirkung in Verbindung steht, zieht in Erwägung, seine Einflussmöglichkeiten bei den verantwortlichen Parteien geltend zu machen, um die Behebung von Schäden zu ermöglichen, die durch eine Auswirkung verursacht wurden</p> <p>Die Unternehmen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die negativen Auswirkungen neutralisieren oder ihr Ausmaß angemessen abschwächen, indem die beeinträchtigten Personen und/oder die 	<p>Die Unternehmen sind verpflichtet gegebenenfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> - die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und 	<p>Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, - ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung. <p>Ein solches Konzept muss das Unternehmen ebenfalls erstellen, wenn es substantiierte Kenntnis von Umständen hat, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie zur Beteiligung des Unternehmens an diesen Auswirkungen zu erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Korrekturmaßnahmenplan entwickeln und umsetzen - eine vertragliche Zusicherung eines direkten Partners, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind - notwendige Investitionen tätigen 	<p>Umwelt in eine Situation gebracht werden, die der Situation vor der Auswirkung entspricht oder ihr möglichst nahe kommt. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung, zum Umfang der negativen Auswirkungen, zur Beteiligung des Unternehmens an diesen Auswirkungen und zu den Ressourcen sowie dem Einfluss des Unternehmens zu erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Korrekturmaßnahmenplan entwickeln und umsetzen - sich dafür entscheiden, über vertragliche Bestimmungen mit einem Partner, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, festzulegen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt. Partner, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, können aufgefordert werden, mit ihren Partnern entsprechende angemessene, nicht-diskriminierende und gerechte vertragliche Regelungen zu treffen, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind - notwendige Änderungen, Verbesserungen oder Rücknahmemaßnahmen am oder Investitionen in 	<p>zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie zur Beteiligung des Unternehmens an diesen Auswirkungen zu erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Korrekturmaßnahmenplan zu entwickeln und umzusetzen - eine vertragliche Zusicherung eines direkten Geschäftspartners einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellen wird, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind - erforderliche finanzielle und nicht-finanzielle Investitionen zu tätigen 	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde 	<p>den eigenen Betrieb vorzunehmen, z. B. in Management-, Produktions- oder andere betriebliche Verfahren, Einrichtungen, Produkte und Produktrückverfolgbarkeit, Projekte, Dienstleistungen und Fähigkeiten, um die Auswirkungen zu beenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsmodelle und -strategien anzupassen, darunter auch Beschaffungsverfahren einschließlich derjenigen Verfahren, die zum Lebensunterhalt und Einkommen ihrer Lieferanten beitragen, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beenden oder abzuschwächen, und Beschaffungsrichtlinien zu entwickeln und anzuwenden, die tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte oder die Umwelt nicht fördern; - gezielte und verhältnismäßige finanzielle und administrative Unterstützung für ein KMU leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält - sich mit einem Geschäftspartner über die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf die Beendigung und Abschwächung tatsächlicher negativer Auswirkungen zu verständigen, einschließlich der Bereitstellung oder Ermöglichung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, 	<ul style="list-style-type: none"> - gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU zu leisten, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde 	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind <p>Das Unternehmen kann einen Vertrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um, sofern dies den Umständen entspricht die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind - wenn eine direkte Verbindung zu Auswirkungen besteht, die in Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen auftreten, die in der Union tätig sind, können geeignete Maßnahmen eine Meldung bei der relevanten Aufsichtsbehörde umfassen, während zumutbare Anstrengungen unternommen werden, die die Auswirkung zu beenden oder abzuschwächen suchen <p>Bei der Verteilung oder dem Verkauf eines Produkts oder der Bereitstellung einer Dienstleistung treffen Unternehmen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung, Gestaltung und Vermarktung des Produkts oder der Dienstleistung dem Unionsrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind - den betroffenen Personen und Gemeinschaften Abhilfe leisten (eine Abhilfemaßnahme i.S.d. RL ist eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, die das Unternehmen bereitstellt, einschließlich der Wiederherstellung der Situation oder des Zustands, in der sich die betroffene Person/die betroffenen Personen bzw. die Umwelt ohne die eingetretenen negativen Auswirkungen befinden würden, und die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen muss) <p>Das Unternehmen kann einen Vertrag</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>mit einem Partner schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten</p> <p>Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden</p> <p>Können tatsächliche negative Auswirkungen nicht behoben oder dem Ausmaß nach minimiert werden, darf das Unternehmen mit dem Partner oder demjenigen aus der Wertschöpfungskette, von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht</p>	<p>entspricht und keine individuellen oder kollektiven negativen Auswirkungen hat. Dabei ist insbesondere auf potenzielle negative Auswirkungen auf Kinder zu achten</p> <p>Vertragliche Zusicherungen müssen von Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Sorgfaltspflicht flankiert werden</p> <p>Die vertraglichen Bestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht übertragen wird</p> <p>Wenn Unternehmen vertragliche Bestimmungen einfordern, müssen sie bewerten, ob von dem Geschäftspartner vernünftig erwartet werden kann, diese Bestimmungen einzuhalten</p> <p>Können tatsächliche negative Auswirkungen nicht behoben oder dem Ausmaß nach abgeschwächt werden und hat das Unternehmen diese verursacht oder dazu beigetragen, und besteht keine realistische Aussicht auf eine Änderung und besteht keine realistische Aussicht auf eine Änderung, darf das Unternehmen mit dem Partner oder demjenigen aus der Wertschöpfungskette, von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen</p>	<p>mit einem indirekten Geschäftspartner schließen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu erreichen</p> <p>Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden</p> <p>Können tatsächliche negative Auswirkungen nicht vermieden oder angemessen gemindert werden, wird vom Unternehmen als letztes Mittel verlangt, dass es mit dem Geschäftspartner, in Zusammenhang mit dem bzw. von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren - Bei schwerwiegenden negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden 	<p>Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht als letztes Mittel mit Rücksicht auf einen verantwortungsvollen unternehmerischen Rückzug</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß abzuschwächen - Aufgrund der Schwere der negativen Auswirkungen oder wenn die Anstrengungen zur Behebung oder Abschwächung der negativen Auswirkungen fehlgeschlagen sind, muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden <p>Vor der vorübergehenden Aussetzung der Handelsbeziehungen oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung muss das Unternehmen prüfen, ob die</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig um eine Abstellung oder Minderung der des Ausmaßes bemüht werden, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich sein werden. Wenn hiervon nicht berechtigterweise ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren, muss das Unternehmen die Geschäftsbeziehung beenden. - Bei schwerwiegenden negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden 	<p>Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, - die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, - dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen vorsehen	<p>negativen Auswirkungen infolge der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung größer wären als die negativen Auswirkungen, die beheben oder abgeschwächt werden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ja müssen die Unternehmen davon absehen, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden - wird die Handelsbeziehung ausgesetzt oder die Geschäftsbeziehung beendet, müssen die Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um solche Auswirkungen zu vermeiden, abzuschwächen oder zu beheben, den Geschäftspartner in angemessener Weise informieren und diese Entscheidung ständig überprüfen <p>Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit der Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehungen vorsehen, wobei Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, ausgenommen sind</p> <p>Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter werden verpflichtet geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Beteiligungsunternehmen dazu zu veranlassen, tatsächliche nachteilige Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt</p>	<p>Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen vorsehen, es sei denn es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind</p> <p>Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu negativen Auswirkungen führen 	<p>stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint</p> <p>Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		<p>werden müssen, zu beheben bzw. wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht beseitigt werden können diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Gegebenenfalls werden die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter dazu verpflichtet mit dem Beteiligungsunternehmen zusammenzuarbeiten und ihre Stimmrechte auszuüben, um das Leitungsorgan eines Beteiligungsunternehmens zu veranlassen, die tatsächliche Auswirkung zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Die geforderten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Beteiligungsunternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen stehen.</p> <p>Ebenso müssen die von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern geforderten Maßnahmen verhältnismäßig und angemessen sein und den Grad ihrer Kontrolle über das Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, gebührend berücksichtigen.</p> <p>Das Unternehmen, das eine negative Auswirkung verursacht hat oder dazu beigetragen hat, ergreift geeignete Maßnahmen, um diese negative Auswirkung und den möglichen Schaden, den es</p>	<p>würde, die schwerwiegender sind als die tatsächlichen negativen Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - es keine Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt (unerlässliche Produkte oder Dienstleistungen ohne die das Unternehmen erheblichen Schaden erleiden würde) <p>Wird die Beziehung aufgrund dessen nicht beendet, ist dies der Aufsichtsbehörde hinreichend zu begründen</p> <p>Das Unternehmen muss dann die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, überwachen und sich um alternative Geschäftsbeziehungen bemühen</p> <p>Die Verpflichtung die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, gilt nicht für Geschäftsvereinbarungen, die das Unternehmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist geschlossen hat</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		<p>Menschen oder der Umwelt zugefügt hat, zu beheben oder abzuschwächen</p> <p>Taugliche Abhilfemaßnahmen sollen darauf gerichtet sein die betroffenen Personen und Gruppen oder Gemeinschaften und/oder die Umwelt in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor der Auswirkung entspricht oder diesem möglichst nahe kommt. Diese Abhilfemaßnahmen können – in Absprache mit allen betroffenen Interessenträgern – sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung, - Rückgabe, - Rehabilitation, - öffentliche Entschuldigung, - Wiedereinsetzung, - Beitrag zu Untersuchungen <p>Die von einer nachteiligen Auswirkung betroffenen Akteure sollen nicht verpflichtet werden, sich um Abhilfemaßnahmen zu bemühen, bevor sie ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen</p> <p>Steht das Unternehmen direkt in Verbindung mit einer negativen Auswirkung, sollen die Mitgliedstaaten diese dazu anhalten, sich ggf. freiwillig an den Abhilfemaßnahmen zu beteiligen oder ihre Einflussmöglichkeiten bei den verantwortlichen Parteien geltend zu machen, um die Behebung von Schäden, die durch</p>		

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		<p>eine Auswirkung verursacht wurden, zu ermöglichen</p> <p>Das Unternehmen muss geeignete Maßnahmen ergreifen, die eine echte Interaktion und einen echten Dialog mit den betroffenen Interessenträgern während des gesamten Sorgfaltspflichten-Prozesses zu ermöglichen. Zu diesem Zweck muss die Einbeziehung Informationen und Konsultation der betroffenen Interessengruppen umfassen und umfassend, strukturell, effektiv, zeitnah sowie kulturell und gendersensibel sein.</p> <p>Gegebenenfalls haben die Unternehmen den betroffenen Interessenträgern umfassende, gezielte und relevante Informationen über ihre Wertschöpfungskette und die tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschenrechte und die gute Unternehmensführung mitzuteilen. Diese haben auch die Möglichkeit, zusätzliche schriftliche Informationen anzufordern, die das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist und in einem geeigneten und verständlichen Format zur Verfügung stellen muss</p> <p>Die Unternehmen haben einen geeigneten Rahmen für die Konsultationen mit den betroffenen Interessengruppen zu</p>		

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		schaffen		
Beschwerdeverfahren	<p>Unternehmen muss ein Beschwerdeverfahren einrichten</p> <p>Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Unternehmens, oder - dessen Tochterunternehmen, oder - dessen Wertschöpfungskette <p>Möglichkeit zur Beschwerde für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betroffene Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, 	<p>Unternehmen muss ein Melde- und außergerichtliches Beschwerdeverfahren einrichten</p> <p>Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Unternehmens, oder - dessen Tochterunternehmen, oder - dessen Wertschöpfungskette <p>Möglichkeit zur Beschwerde für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betroffene Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, und den rechtmäßigen Vertretern derartiger Personen oder, falls keine Einzelpersonen, Gruppen oder 	<p>Unternehmen muss ein Beschwerdeverfahren einrichten, dieses muss gerecht, zugänglich und fair sein. Das Verfahren gewährleistet, dass die Identität der Person oder Organisation, die die Beschwerde einreicht, vertraulich behandelt wird und sieht erforderliche Maßnahmen vor, die jede Form der Vergeltung seitens des Unternehmens oder seiner Tochterunternehmen vorzubeugen</p> <p>Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Unternehmens, oder - dessen Tochterunternehmen, oder - dessen Geschäftspartner <p>Möglichkeit zur Beschwerde für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betroffene Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, 	<p>Unternehmen muss ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einrichten, das in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform festgelegt ist.</p> <p>Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im Geschäftsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Unternehmens selbst - eines unmittelbaren Zulieferers <p>Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten</p> <p>Die Wirksamkeit des</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten - im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktive Organisationen der Zivilgesellschaft <p>Beschwerdeführer ist berechtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen zu fordern 	<p>Gemeinschaften von einer negativen Auswirkung auf die Umwelt betroffen sind, von glaubwürdigen und erfahrenen Organisationen, deren Zweck den Schutz der Umwelt umfasst,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, einschließlich derjenigen, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten - juristische oder natürliche Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen - im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktive Organisationen der Zivilgesellschaft <p>Unternehmen haben die Interessenträger proaktiv über die Existenz, die Ziele und die Verfahren von Benachrichtigungs- und Beschwerdemechanismen aufzuklären. Der Beschwerdeführer darf auch keine Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen erleiden müssen (Gewährleistung der Anonymität und Vertraulichkeit, diesbzgl. muss entsprechende Strategie festgelegt und umgesetzt werden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Aktivitätskette tätige Personen vertreten - Im Bereich der betreffenden Aktivitätskette aktive Organisationen der Zivilgesellschaft <p>Beschwerdeführer ist berechtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen zu fordern 	<p>Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen</p> <p>Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>- Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern</p>		<p>- Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern</p>	
Überwachung	<p>Die Unternehmen führen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durch, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen</p> <p>Die Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden mindestens alle 12 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können</p>	<p>Die Unternehmen überprüfen und überwachen kontinuierlich die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung</p> <p>Die Überwachung und Überprüfung stützt sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden kontinuierlich durchgeführt, wobei Art, Schweregrad und Wahrscheinlichkeit der betreffenden negativen Auswirkungen zu berücksichtigen sind, und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können</p>	<p>Die Unternehmen führen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen sowie jener ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen – jener ihrer Geschäftspartner durch, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen</p> <p>Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nachdem eine wesentliche Änderung eintritt, mindestens jedoch alle 24 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass erhebliche neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können</p>	<p>Das Unternehmen muss (mindestens) einmal jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten informieren - eine Risikoanalyse durchzuführen - die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen überprüfen - die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüfen - die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüfen <p>Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten</p>

Farbcode:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen 				
	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren	Ggf. ist die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, der Präventionsaktionsplan und der Korrekturmaßnahmenplan im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu prüfen und zu aktualisieren	Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern aktualisiert.	
Berichterstattung	<p>Unternehmen, die nicht bereits den Berichtspflichten nach Art. 19 und 29a der RL 2013/34/EU unterliegen, erstatten auf ihrer Website einmal jährlich in Form einer Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache Bericht</p> <p>Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen</p> <p>Die Kommission legt über delegierte Rechtsakte den Inhalt und die Kriterien der Berichterstattung fest</p>	<p>Unternehmen, die nicht bereits den Berichtspflichten nach Art. 19, 29a und 40a der RL 2013/34/EU unterliegen, erstatten auf ihrer Website einmal jährlich in Form einer Erklärung in einer in mindestens einer der Amtssprachen der EU Bericht</p> <p>Die Erklärung ist spätestens 12 Monate ab dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich die Erklärung bezieht zu veröffentlichen</p> <p>Die Kommission legt über delegierte Rechtsakte den Inhalt und die Kriterien der Berichterstattung fest</p> <p>Für Unternehmen, die über keine Website verfügen, richten die Mitgliedstaaten eine Website ein, auf der der Bericht der betreffenden Unternehmen veröffentlicht wird</p> <p>Die Erklärung ist beim European Single</p>	<p>Unternehmen, die nicht bereits den Berichtspflichten nach Art. 19 und 29a der RL 2013/34/EU unterliegen, erstatten auf ihrer Website einmal jährlich in Form einer Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache Bericht</p> <p>Die Erklärung wird innerhalb angemessener Frist veröffentlicht, die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das sie erstellt wird, nicht überschreiten darf</p> <p>Die Kommission legt über delegierte Rechtsakte den Inhalt und die Kriterien der Berichterstattung fest</p>	<p>Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		Access Point (ESAP) hochzuladen		<p>Bericht muss einmal jährlich erstellt werden und ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen</p> <p>In dem Bericht ist folgendes mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat - was das Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommen hat - wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet - welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht
Aufsichtsbehörden	<p>Aufsichtsbehörden sollen die Befugnis haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen anzufragen, 	<p>Aufsichtsbehörden sollen die Befugnis haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen zu verpflichten, alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, 	<p>Aufsichtsbehörden sollen die Befugnis haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen anzufragen, 	<p>Die Behörde prüft, ob der Bericht vorliegt und die Anforderungen an diesen eingehalten wurden</p> <p>Die Behörde kann eine Nachbesserung des Berichts innerhalb einer angemessenen Frist verlangen</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (LkSG)
	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungen durchzuführen, - zur Anordnung der Beendigung des Verstoßes, zur Anordnung der Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens, zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind - zur Verhängung von finanziellen Sanktionen (<i>Art. 20 sieht demgegenüber seinem Wortlaut nach prinzipiell aber auch Sanktionen nicht-finanzieller Art vor</i>) - zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden <p>Kann von Amts wegen oder aufgrund begründeter Bedenken einer natürlichen oder juristischen Person tätig werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungen durchzuführen, die falls erforderlich, auch Untersuchungen vor Ort und die Anhörung betroffener Interessenträger umfassen können, - zur Anordnung der Beendigung des Verstoßes, zur Anordnung der Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens, zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind - zur Verhängung von finanziellen Sanktionen - zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren oder nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden - zur Bewertung der Zulässigkeit von Priorisierungsstrategien und zur Anordnung einer Überprüfung, falls die Anforderungen an solche Priorisierungsstrategien nicht erfüllt wurden <p>Kann von Amts wegen oder aufgrund begründeter Bedenken einer natürlichen oder juristischen Person tätig werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungen durchzuführen (bzgl. der Eindämmung des Klimawandels soll nur überwacht werden, ob die Unternehmen den Plan angenommen haben), - zur Anordnung der Beendigung des Verstoßes, zur Anordnung der Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens, zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind - zur Verhängung von finanziellen Sanktionen - in dringenden Fällen, zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden <p>Kann von Amts wegen oder aufgrund begründeter Bedenken einer natürlichen oder juristischen Person tätig werden</p>	<p>Die Behörde wird von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen tätig</p> <ul style="list-style-type: none"> - um die Einhaltung der Sorgfaltpflichten im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und - um Verstöße hiergegen festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern; <p>Die Behörde wird auf Antrag tätig, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - infolge der Nichterfüllung einer Sorgfaltpflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder - dass eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht <p>Die Behörde verfügt insbesondere über die Befugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen zu laden, - dem Unternehmen aufzugeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen und

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		<p>Aufsichtsbehörden veröffentlichen eine Liste aller dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen und aktualisieren sie regelmäßig</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen soll durch Entscheidungen der Aufsichtsbehörden unberührt bleiben. Im Rahmen eines laufenden zivilrechtlichen Verfahrens teilen die Aufsichtsbehörden dem Gericht alle ihm vorliegenden Informationen über ein bestimmtes Unternehmen mit</p>		<ul style="list-style-type: none"> - dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufzugeben <p>Soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie - bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen <p>Die Unternehmen und ihre hierzu geladenen Unternehmensangehörigen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder</p>

Farbcode:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen 				
	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
				<p>herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist</p> <p>Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken</p>
Sanktionen	Bei Verstößen gegen diese RL können von Mitgliedstaaten geschaffene Sanktionen erlassen werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind	<p>Bei Verstößen gegen diese RL können von Mitgliedstaaten geschaffene Sanktionen erlassen werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind</p> <p>Es sind zumindest die folgenden Maßnahmen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - finanzielle Sanktionen - eine öffentliche Erklärung mit Angabe des verantwortlichen Unternehmens und der Art des Verstoßes - die Verpflichtung zur Handlung, wonach die den Verstoß darstellende Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen ist - den Ausschluss von Produkten aus dem freien Verkehr oder vom Export <p>Werden finanzielle Sanktionen verhängt,</p>	Bei Verstößen gegen diese RL können von Mitgliedstaaten geschaffene Sanktionen erlassen werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind	<p>Es kann im behördlichen Verfahren ein Zwangsgeld von bis zu EUR 50.000 festgelegt werden</p> <p>Bußgeld bewährt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine zuständige Person für die Überwachung des Risikomanagements festzulegen - eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchzuführen - eine Präventionsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig zu ergreifen - eine Überprüfung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig vorzunehmen - eine Aktualisierung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Werden finanzielle Sanktionen verhängt, müssen sich diese nach dem Umsatz des Unternehmens richten</p> <p>Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, werden veröffentlicht</p>	<p>müssen sich diese nach dem Umsatz des Unternehmens richten. Die Höchstgrenze für Geldbußen beträgt mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens in dem der Bußgeldentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr</p> <p>Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden, sollen von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden können, wenn sie keinen Bevollmächtigten benennen</p> <p>Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, werden veröffentlicht</p>	<p>Werden finanzielle Sanktionen verhängt, müssen diese nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens angemessen sein</p> <p>Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, werden veröffentlicht, müssen mindestens drei Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben und dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden</p>	<p>Beschwerdeverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig vorzunehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig zu ergreifen - ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung nicht oder nicht rechtzeitig zu erstellen oder nicht oder nicht rechtzeitig umzusetzen - nicht dafür zu sorgen, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist - eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufzubewahren - einen Bericht nicht richtig zu erstellen - einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich zu machen - einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig einzureichen - einer vollziehbaren Anordnung zuwiderzuhandeln <p>Grundlage für die Bemessung der Geldbuße bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sind die Umstände, insoweit sie für und gegen die juristische</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	Strafrechtliche Sanktionen denkbar	Strafrechtliche Sanktionen denkbar	Strafrechtliche Sanktionen denkbar	Person oder Personenvereinigung sprechen, gegeneinander abzuwägen Es gibt keine strafrechtlichen Konsequenzen
Zivilrechtliche Haftung	<p>Die Unternehmen haften für Schäden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie die Verpflichtungen, die sich aus der Vermeidung potenzieller und der Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen nicht erfüllt haben und - als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen minimiert hätten werden müssen und zu einem Schaden geführt haben <p>Hat sich ein Unternehmen von ihren Geschäftspartnern, mit denen sie direkte Geschäftsbeziehungen unterhalten, vertraglich zusichern lassen, dass diese die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch</p>	<p>Die Unternehmen haften für Schäden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie die Verpflichtungen, die sich aus der Vermeidung potenzieller und der Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen nicht erfüllt haben und - das Unternehmen als Ergebnis dieses Versäumnisses tatsächliche negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beigetragen hat, die ermittelt, priorisiert, vermieden, abgeschwächt, beseitigt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen minimiert hätten werden müssen und zu einem Schaden geführt haben <p>Es soll sichergestellt werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verjährungsfrist für die Erhebung von Schadenersatzklagen mindestens zehn Jahre beträgt und 	<p>Die Unternehmen haften für Schäden einer natürlichen oder juristischen Person, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie die Verpflichtungen, die sich aus der Vermeidung potenzieller und der Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen vorsätzlich oder fahrlässig versäumt haben, wenn die Rechte, Verbote und Pflichten auf den Schutz der natürlichen oder juristischen Person abzielen und - durch das Versäumnis das nach nationalem Recht geschützte rechtliche Interesse der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurde <p>Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde</p> <p>Der Schadenersatzanspruch darf nicht zu Überkompensation führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadenersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von</p>	<p>Eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete Haftung bleibt unberührt</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind und wurden diese vertraglichen Zusicherungen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert, haftet das Unternehmen nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren</p>	<p>Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Verfahrenskosten für die Kläger nicht unverhältnismäßig hoch sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kläger die Möglichkeit haben, Unterlassungsklagen, auch in Form von Eilverfahren, zu erheben. Diese müssen die Form einer endgültigen oder einstweiligen Maßnahme haben, um eine Handlung, die möglicherweise gegen diese Richtlinie verstößt, zu unterlassen oder einer Maßnahme im Rahmen der Richtlinie nachzukommen - es müssen Maßnahmen vorhanden sein, die gewährleisten, dass beauftragte Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere einschlägige Akteure, die im öffentlichen Interesse handeln, im Namen eines Opfers oder einer Gruppe von Opfern nachteiliger Auswirkungen vor Gericht Klage erheben können und dass diese Einrichtungen unbeschadet des geltenden nationalen Rechts die Rechte und Pflichten einer klagenden Partei in dem Verfahren haben - wenn eine Klage erhoben wird, und ein Kläger Elemente vorlegt, die die Wahrscheinlichkeit der Haftung eines Unternehmens im Rahmen dieser Richtlinie belegen, und 	<p>Schadensersatz handelt</p>	

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens lässt die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter (sic!) Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette unberührt</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung nach der RL lässt anderweitige zivilrechtliche Haftungstatbestände nach EU-Recht oder</p>	<p>angegeben hat, dass zusätzliche Beweise in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, können die Gerichte anordnen, dass diese Beweise von dem Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden, wobei die Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind</p> <p>Kläger sollen bei Gerichten der Union Unterlassungsklagen, auch im Eilverfahren erheben können</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens lässt die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter oder indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette unberührt. In Fällen, in denen eine Tochtergesellschaft in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt und von der Muttergesellschaft aufgelöst wurde oder sich absichtlich selbst aufgelöst hat, um die Haftung zu vermeiden, kann die Haftung der Muttergesellschaft zugerechnet werden, wenn es keinen Rechtsnachfolger gibt.</p> <p>Die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften dieser Richtlinie beschränken nicht die Haftung nach den Rechtsvorschriften</p>	<p>Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens lässt die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette unberührt. Wurde der Schaden von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder direkten oder indirekten Geschäftspartnern gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung nach der RL lässt anderweitige zivilrechtliche Haftungstatbestände nach EU-Recht oder</p>	

Farbcode:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen 				
	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>dem Recht der Mitgliedsstaaten unberührt, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben oder eine strengere Haftung vorsehen</p> <p>Diese Haftung findet zwingend Anwendung und hat Vorrang in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedsstaats ist</p>	<p>der Union oder der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vorschriften über die gesamtschuldnerische Haftung</p> <p>Diese Haftung findet zwingend Anwendung und hat Vorrang in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedsstaats ist</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die (Nicht-)Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen oder deren freiwillige Umsetzung als einer der Umwelt- und Sozialaspekte gilt, die gemäß den für die Gewährung öffentlicher Unterstützung oder die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind</p>	<p>dem Recht der Mitgliedsstaaten unberührt, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben oder eine strengere Haftung vorsehen</p> <p>Diese Haftung findet zwingend Anwendung und hat Vorrang in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedsstaats ist</p>	
Klimawandel	<p>Unternehmen (<i>unten aufgeführt</i>) müssen einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind</p>	<p>Unternehmen müssen einen Übergangsplan ausarbeiten und umsetzen (im Einklang mit den Berichterstattungsanforderungen gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) 2021/0104 (CSRD)), mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens im Einklang sind mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem</p>	<p>Unternehmen (<i>unten aufgeführt</i>) müssen einen Plan, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und damit zusammenhängender Finanz- und Investitionspläne vorlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris sowie dem im sog. Europäischen</p>	<p>Klimaziele werden vom LkSG nicht adressiert</p>

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
		<p>Übereinkommen von Paris vereinbar, dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziel für 2030 abgestimmt sind</p> <p>Der Plan hat eine Beschreibung zu erhalten hinsichtlich: (i) der Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Klimaaspekte, (ii) der Chancen des Unternehmens in Zusammenhang mit Klimaaspekten, (iii) ggfs. eine Angabe und Erläuterung der Dekarbonisierungshebel innerhalb der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, (iv) der Art und Weise, wie das Unternehmen in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie den Interessen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf den Klimawandel Rechnung trägt, (v) der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf den Klimaschutz, einschließlich der damit verbundenen Finanz- und Investitionspläne, umgesetzt wurde und künftig umgesetzt wird, (vi) der terminierten, auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhenden Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die das Unternehmen für Scope-1, Scope-2 und gegebenenfalls Scope-3-Emissionen festgelegt hat, einschließlich</p>	<p>Klimagesetz (VO (EU) 2021/1119) verankerten Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, vereinbar sind</p> <p>In dem Plan wird gegebenenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angegeben</p>	

Farbcode:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Grün eingefärbt: so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt ■ Violett eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments ■ Rot eingefärbt: Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union ■ Blau eingefärbt: Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen 				
	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>Stellt der Klimawandel ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit dar bzw. hätte er als solcher ermittelt werden müssen, muss das Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnehmen</p> <p>Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte hatten und weltweit einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben und - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben 	<p>gegebenenfalls absoluter Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 sowie eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele erzielt hat, (vii) einer Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Klimaaspekte</p> <p>Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der RL fallen 	<p>Stellt der Klimawandel ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit dar bzw. hätte er als solcher ermittelt werden müssen, muss das Unternehmen Ziele bzgl. der Verringerung seiner Treibhausgasemissionen in seinen Plan aufnehmen</p> <p>Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte hatten und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben und - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben 	
Mitglieder der Unternehmensleitung	Mitglieder der Unternehmensleitung der nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet und in den Anwendungsbereich der RL fallenden Unternehmen haben bei der Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel	Mitglieder der Unternehmensleitung der nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet und in den Anwendungsbereich der RL fallenden Unternehmen haben bei der Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel	Entfallen	Eine entsprechende Adressierung der Unternehmensleitung wird vom LkSG nicht vorgenommen Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig,

Farbcode:

- **Grün eingefärbt:** so nur noch im Kommissionsvorschlag aufgeführt
- **Violett eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des EU-Parlaments
- **Rot eingefärbt:** Neuerung im Vorschlag des Rats der Europäischen Union
- **Blau eingefärbt:** Konzeptionell so nur im LkSG vorgesehen

	Vorschlag der Kommission	Vorschlag des EU-Parlaments	Vorschlag des Rats der Europäischen Union	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
	<p>und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt</p> <p>Die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen auch die oben aufgeführten Pflichten als Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung behandeln</p> <p>Mitglieder der Unternehmensleitung sind für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich</p>	<p>und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt</p> <p>Die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen auch die oben aufgeführten Pflichten als Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung behandeln</p>		<p>mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren</p> <p>Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden</p>

SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Taylor Wessing

Isartorplatz 8, 80331 München
Tel. +49 (0) 89 21038-0

Benrather Straße 15, 40213 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 8387-0

Ihre Ansprechpartner für Lieferketten sowie Handels- und Vertriebsrecht:



Dr. Martin Rothermel
Tel. +49 (0) 89 21038 - 121
m.rothermel@taylorwessing.com



Sebastian Rünz, LLM
Tel. +49 (0) 211 8387- 278
s.ruenz@taylorwessing.com



Julius Dahmen
Tel. +49 (0) 89 21038 - 269
j.dahmen@taylorwessing.com



Louis Warnking
Tel. +49 (0) 211 8387 - 238
l.warnking@taylorwessing.com

Weitere **nützliche** und **stets aktuelle Informationen** finden Sie hier: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act>
Kurzüberblick über das **LkSG**: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/07/overview-of-the-german-supply-chain-due-diligence-act>
Leitfaden zum **LkSG**: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/07/guide-to-the-german-supply-chain-due-diligence-act>
Routenplan zum **LkSG**: <https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2023/01/taylor-wessing--routenplan-81-zur-lksg-umsetzungjanuar-2023.pdf>
Leitfaden zur Risikoanalyse zum **LkSG**: https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse_taylor-wessing.pdf
Synopse zu den **FAQ** des **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** zum **LkSG**: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>
GAP-Analyse Tool: https://vimeo.com/691791575?embedded=true&source=vimeo_logo&owner=170438950
LkSG-Kommentar von Dr. Martin Rothermel: <https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html>